

18/SN-254/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: S - 586/N

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

14. Juli 1986
Wien, am

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

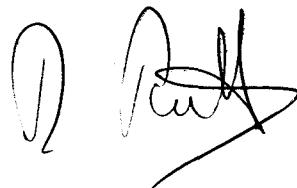
39 GE/9.86
16. JULI 1986
18.7.86 Sc
H. Heger

Betreff: Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



ABSCHRIFT**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

14.7.1986

Wien, am

Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 586/N
Zum Schreiben vom 14. Mai 1986
Zur Zahl 31.400/66-V/3/1986

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschaftsgesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960 und das Hausgehilfen- und Hausangestellten gesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz - ASGAnpG) folgende Stellungnahme zu übermit teln:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet ausschließlich rein formelle Änderungen der Zuständigkeit in Anpassung an das mit 1.1.1987 in Kraft tretende Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und hat keine materiell rechtliche Bedeutung.

Eine wesentliche Änderung stellt die Auflösung der Eingangsämter dar. Ihre Aufgaben werden in Zukunft von den Arbeits- und Sozialgerichten wahrgenommen. Lediglich das

- 2 -

Obereinigungsamt, das künftig Bundeseinigungsamt heißen wird, bleibt mit einer Restkompetenz bestehen. Dazu gehört die Regelung der Z. 8 (§ 22 Abs. 1 erster Satz), gegen die die Präsidentenkonferenz Einwendungen erhebt. Bedenklich erscheint im speziellen, daß das Bundeseinigungsamt künftig kollektivvertragliche Mindestlöhne und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen festzusetzen hat und damit regionale Differenzierungen nicht mehr zum Tragen kommen können. Die Regelung müßte so aussehen, daß den regionalen Differenzierungen auch künftig entsprochen werden kann.

In Z. 38 (§ 141 Abs. 2) sollte sichergestellt werden, daß nicht nur die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, sondern auch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ein Anhörungsrecht bei der Ernennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erhält. Darüber hinaus sollte in Abs. 3 dieser Bestimmung die Präsidentenkonferenz ebenfalls ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von Mitgliedern des Bundesinigungsamtes erhalten.

Aus Anlaß des vorliegenden Entwurfes weist die Präsidentenkonferenz neuerlich darauf hin, daß das Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes mit 1.1.1987 nicht nur im Bereich der zur Parteienvertretung befugten Interessenvertretungen, sondern auch der Gerichtsorganisation zu großen Schwierigkeiten führen wird, die den Zugang zum Recht nicht, so wie es beabsichtigt war, erleichtern, sondern erheblich erschweren werden. In diesem Zusammenhang sei z.B. auf das in der Praxis völlig ungelöste Problem der Bestellung der notwendigen medizinischen Sachverständigen an den verschiedenen Gerichtsorten verwiesen, deren Gutachten gerade in der Sozialgerichtsbarkeit besondere Bedeutung zukommt. Erschwerend ist weiters der Umstand, daß ange-

- 3 -

sichts der erst im Herbst zu erwartenden Bestellung der Vorsitzenden der Senate eine rechtzeitige Koordination hinsichtlich der Verhandlungstermine und Gerichtstage kaum möglich ist. Die Präsidentenkonferenz verlangt daher neuerlich ein Aufschieben des Inkrafttretens des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes um mindestens 1 Jahr.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

ges. Ing. Bernd

Der Generalsekretär:

ges. Dr. Fathi